



Ihr Schreiben vom  
31.01.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
KVR-I/231-Le

Datum  
05.06.2025

### **Münchner Straßenfeste für die Zukunft stärken!**

Antrag Nr. 20-26 / B 07492 des BA 18 Untergiesing-Harlaching vom 18.02.2025

Sehr geehrter,

danke für Ihren Antrag. In diesem werden die Landeshauptstadt München und die zuständigen Referate aufgefordert, die Möglichkeiten der Gebührendifferenzierung für kommerzielle und nicht-kommerzielle Straßenfeste so zu gestalten, dass eine finanzielle Entlastung für die Veranstalter\*innen spürbar ist.

Der Inhalt des Antrages betrifft laufende Angelegenheiten der Verwaltung.

Zu den Möglichkeiten der Gebührendifferenzierung bei Straßenfesten können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der Prüfung von Veranstaltungen durch das Veranstaltungsbüro handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Hierbei werden insbesondere die geltenden Vorgaben (bei Straßenfesten insbesondere die Straßenverkehrs-Ordnung und die Veranstaltungsrichtlinien der Landeshauptstadt München) als auch die Rückmeldungen der zu beteiligenden Fachdienststellen berücksichtigt.

In München sind im Wesentlichen zwei Modelle von Straßenfesten zu unterscheiden. Dies sind die Anliegerstraßenfeste und solche, die von mindestens drei Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

Für Veranstalter\*innen einer Veranstaltung auf öffentlichem Grund können Verwaltungsgebühren der Genehmigungsbehörde, Kosten für die Überlassung des öffentlichen Raumes (Sondernutzungsgebühren), sowie Kosten, die bei dritten Stellen anfallen, entstehen.

## 1. Verwaltungsgebühr

Bei der mit dem Bescheid zu erhebenden Verwaltungsgebühr handelt es sich um eine Gebühr, die anfällt, weil die Behörde eine Leistung erbringt, z. B. die Genehmigung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund nach der Straßenverkehrs-Ordnung. Die Verwaltungsgebühr stützt sich auf die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz. Die Festsetzung und Erhebung von Abgaben, zu denen Gebühren gehören, ist grundsätzliche Pflicht der Gemeinden, Art. 62 Abs. 1 GO. Die Norm enthält zwingendes Recht und ist keine Ermessensvorschrift.

Der Kostenrahmen für die öffentlich-rechtliche Genehmigung ist gesetzlich vorgegeben und folgt dem Grundsatz, dass die konkrete Ausgestaltung der Kosten abhängig ist vom erbrachten Verwaltungsaufwand.

Der gesetzliche Rahmen beginnt für Erlaubnisse nach der Straßenverkehrs-Ordnung bei 10,20 € und endet bei 2.301 €. Für Anliegerstraßenfeste in München werden in der Regel folgende Gebühren erhoben:

- in Fußgängerbereichen 30 €
- mit Sperre und/oder Haltverbot 50 € bis 100 €

Auch wenn es sich bei den Antragstellenden um ehrenamtlich tätige Vereine, Organisationen oder Gruppen handelt, liegt nach § 5 GebOSt keine persönliche Gebührenfreiheit vor. Diese gilt unter anderem nur für die Bundesrepublik Deutschland, die Länder sowie Gemeinden (im weiteren Sinne nur Hoheitsbefugte). Daraus folgt auch die Gebührenfreiheit für die Landeshauptstadt München, insbesondere für den Fall, in dem die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin auftritt. Bei städtischen Veranstaltungen kann das Kreisverwaltungsreferat also keine Gebühren und Kosten festsetzen. Gleiches gilt für Veranstaltungen der Bezirksausschüsse, soweit das Direktorium das öffentliche Interesse an der Veranstaltung bescheinigt. Durch diese Regelungen sind bereits viele Straßenfeste insoweit kostenbefreit.

Gegebenenfalls können außerdem Verwaltungsgebühren für die erforderlichen Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz anfallen. Damit dürfen alkoholische Getränke mit Gewinnerzielungsabsicht, das heißt gewerblich, an Besucher\*innen abgegeben werden. Bei der Abgabe von Alkohol zum Selbstkostenpreis muss keine Gestattung erteilt werden, so dass dafür dann keine Kosten anfallen. Eine weitere Gebührendifferenzierung zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Straßenfeste ist deshalb nicht angezeigt. Im Übrigen ist am 01.06.2025 eine Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung in Kraft getreten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigungsfiktion eintreten kann und mithin eine Kostenfreiheit. Falls dennoch eine Gestattung erteilt werden muss, bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 5.III.7/7.2 Kostenverzeichnis (KVz) und beträgt 30 bis 2.000 €.

Mit der Erhebung der oben genannten Verwaltungsgebühren gilt eine Reihe von weiteren Kosten als abgegolten. Dies trifft insbesondere für die Maßnahmen des Mobilitätsreferates und die routinemäßigen Kontrollen der Lebensmittelüberwachung (KVR-III/1) zu. Gleichermaßen

gilt dies für die beim Referat für Klima- und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Erstellung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen anfallenden Kosten.

Gegebenenfalls können Verwaltungsgebühren für weitere notwendige Genehmigungen z. B. nach der Gewerbeordnung, dem Ladenschlussgesetz oder dem Feiertagsgesetz hinzukommen.

## 2. Sondernutzungsgebühr

Bei Veranstaltungen mit nicht-kommerziellem Charakter erhebt das Kreisverwaltungsreferat keine Sondernutzungsgebühren, da für diese Veranstaltungen in der Regel ein öffentliches Interesse bejaht werden kann.

## 3. Kosten anderer Stellen

Die Kosten, die von anderen Stellen geltend gemacht werden, sind keine Gebühren und daher auch bei nach der GebOSt befreiten Veranstalter\*innen zu erheben. Um die Tragung dieser Kosten sicherzustellen, haben Veranstalter\*innen dem KVR, das hier nur als Dienstleister für Dritte auftritt, eine Kostenübernahmeerklärung zu unterzeichnen.

Zudem können den Veranstalter\*innen durch jeweils erforderliche Auflagen der Sicherheitsbehörde (z. B. Toiletten, Sanitätsdienst, Ordner) oder durch verkehrliche Anordnungen (z. B. Halteverbote und/oder Straßensperren) weitere Kosten entstehen. Bei der überwiegenden Zahl der Auflagen wird aber in erster Linie die Eigenverantwortung der Veranstalter\*innen in den Vordergrund gerückt. So wird z. B. lediglich eine „ausreichende Anzahl“ (z. B. von Ordnern) verlangt.

Wir hoffen, dass wir die näheren Umstände bei der Gebührenbemessung ausreichend aufzeigen konnten und zudem nachvollziehbar dargelegt haben, dass kein weiterer Spielraum für Gebührendifferenzierung besteht.

Der Antrag ist somit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*